

Förderverein der LERNWERFT

Satzung

Präambel

Im Jahr 2006 wurde die LERNWERFT als Club of Rome-Schule gegründet. Sie hat sich inzwischen in der Kieler Bildungslandschaft etabliert. Mit der Gründung des "Vereins der Freunde und Förderer der Lernwerft Kiel" im Jahre 2011 unterstützen die Mitglieder dieses Fördervereins seitdem die Schule in ihren vielfältigen Aktivitäten.

§ 1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen "Förderverein der LERNWERFT". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz „e.V.“.
- 2) Der Sitz des Vereins ist Kiel.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Erziehung und Bildung an den Einrichtungen der LERNWERFT, Kleine LERNWERFT, Große LERNWERFT und LERNWERFT-KiTa.

Dazu zählen insbesondere die Förderung und Unterstützung

- (a) von Arbeitskreisen, schulischen Projekten, Elterninitiativen, Arbeitsgemeinschaften und Schulveranstaltungen
- (b) bei der Beschaffung von zusätzlichem Lehr-, Lern- und Unterrichtsmaterial, und Ausstattungsgegenständen
- (c) von weiteren für die Entwicklung der Schule und ihrer Schülerinnen und Schüler relevanten Maßnahmen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3) Mitglieder erhalten keine Mittel des Vereins.
- 4) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Über die Annahme entscheidet der Vorstand.

2) Folgende Formen der Mitgliedschaft sind möglich:

1. Aktive Mitgliedschaft. Aktive Mitglieder sind diejenigen, die aktiv im Verein mitwirken wollen und können. Diese Mitgliedschaft hat 1 Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.

2. Passive Mitgliedschaft. Passive Mitglieder können diejenigen werden, die nicht aktiv im Verein mitwirken können oder wollen. Dazu zählen z.B. juristische Personen oder ehemals aktive Mitglieder, deren Kinder die Schule verlassen haben oder die mit fehlender räumlicher Nähe. Diese Mitgliedschaft hat 1 Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.

3. Familien-Mitgliedschaft. Diese Mitgliedschaft ist für Eheleute, Partnergemeinschaften, Lebensgemeinschaften etc. zu einem vergünstigten Beitrag möglich. Diese Mitgliedschaft hat 2 Stimmrechte.

4. Ehren-Mitgliedschaft. Ehrenmitglied können solche Personen werden, die sich in besonderer Weise um die Schule oder den Verein verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag und Beschluss der Mitgliederversammlung.

3) Die Mitgliedschaft endet:

(a) mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit der Auflösung,

(b) durch Austritt mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand und unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zum Quartalsende.

(c) durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn das Mitglied gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

(d) durch Streichen aus der Mitgliederliste. Wer länger als sechs Monate nach Ablauf des Vereinsjahres mit dem Beitrag in Verzug ist, kann ohne Mahnung aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

4) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 6 Finanzen, Beiträge, Gebühren und Bankeinzug

- 1) Der Verein finanziert sich insbesondere aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und zweckgebundenen öffentlichen Zuschüssen.
- 2) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- 3) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 4) Nähere Angaben über die Höhe der jeweiligen Mitgliedsbeiträge des Vereins sowie deren Zahlungsfälligkeiten sind der Beitragsordnung des Vereins in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.
- 5) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift unverzüglich mitzuteilen.
- 6) Mitglieder, die keine Einzugsermächtigung / kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss in der Beitragsordnung festlegt.
- 7) Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung / ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- 8) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- 9) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug.
- 10) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder –pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen.

§ 7 Verwendung von Vereinsmitteln

- 1) Mittel des Vereins dürfen neben den Kosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Vereinsführung stehen, nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 2) Können vorgesehene Ausgaben aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, tritt die Finanzierung durch den Verein zurück.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der geschäftsführende Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand unterteilt sich in den geschäftsführenden und den erweiterten Vorstand.

1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister.

Der geschäftsführende Vorstand leitet die Vereinsarbeit und trägt für die Erfüllung sämtlicher Aufgaben, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben, die Verantwortung. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertritt dabei den Verein allein.

Der 1. Vorsitzende lädt zur Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 1 Woche ein.

Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.

Er leistet Zahlungen für den Verein auf Anweisung des Vorstandes. Zweckgebundene Einnahmen werden separat verwaltet.

Der Schatzmeister trägt dafür Sorge, dass diese nur ihrem Zweck entsprechend verwendet werden. Dieser Zweck muss aber mit dem Vereinszweck (§2) vereinbar sein.

2) Der erweiterte Vorstand besteht neben dem geschäftsführenden Vorstand aus bis zu 4 Beisitzern. Der gesamte Vorstand beschließt über die Vergabe der Mittel.

3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand gewählt hat. Die Wiederwahl ist möglich.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode wählen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Alle Vorstandsmitglieder haben Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

§ 10 Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen und muss einmal im Jahr stattfinden unter Einhaltung einer schriftlichen Einladung mit

einer Frist von zwei Wochen. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn der Vorstand dazu ordnungsgemäß und rechtzeitig eingeladen hat.

2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt außerdem, wenn dieses von einem Viertel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

3) Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.

5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung

(a) Vor Eröffnung der Mitgliederversammlung wird aus den anwesenden Mitgliedern der Versammlungsleiter und der Protokollführer bestimmt. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die zusammen mit dem Protokoll vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(b) Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

(c) Davon ausgenommen ist zum einen die Änderung des Vereinszwecks, die die Zustimmung von drei Vierteln der Stimmen der Mitglieder erfordert. Stimmberechtigt ist nur das in der Mitgliederversammlung anwesende oder satzungskonform vertretene Mitglied.

(d) Zum anderen sind davon die Änderung der Vereinssatzung und die Vereinsauflösung ausgenommen, für die eine Mehrheit von drei Vierteln der erscheinenden Mitglieder erforderlich ist.

(e) Die Satzungsänderungen, die vom Finanzamt zum Erlangen oder zum Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden sowie vom Amtsgericht zur Eintragung ins Vereinsregister verlangt werden, können vom Vorstand ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

(f) Diese Änderungen sind auf der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 11 Datenschutz im Verein

1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der

aktuellen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

Einzelheiten zum Datenschutz im Verein kann jedes Mitglied der Datenschutzordnung des Vereins in der jeweils gültigen Fassung entnehmen.

§ 12 Vereinsordnungen

- a) Beitragsordnung
- b) Datenschutzordnung

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung und können durch den Vorstand geändert und verabschiedet werden.

§ 13 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

- 1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

Die Auflösung kann in der Mitgliederversammlung nur dann beschlossen werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung hingewiesen wurde.

- 2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung und Bildung an der Club of Rome Schule und an dem Kindergarten der Lernwerft in Kiel, insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- (a) die Unterstützung von Arbeitskreisen, die Unterstützung der schulischen Projekte und Elterninitiativen,
- (b) die Unterstützung von Arbeitsgemeinschaften,
- (c) die Unterstützung von Schulveranstaltungen,
- (d) die Beschaffung von zusätzlichem Lehr-, Lern- und Unterrichtsmaterial,
- (e) die Beschaffung von Ausstattungsgegenständen
- (f) weitere für die Entwicklung der Schule und ihrer Schülerinnen und Schüler relevanten Maßnahmen.

Satzung vom 16.12.2010, geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 03.02.2011, durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.02.2011, durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30.03.2011, durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18.11.2014, durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 11.12.2019.